

**Entwurf eines
 Rahmenvertrages
 zwischen
 der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
 und
 der Pommerschen Evangelischen Kirche**

Pommern	Gemeinsam abgestimmter Text	Mecklenburg
<p>Präambel</p> <p>In dem Willen ihre gewachsene Zusammenarbeit zu stärken, die Strukturen für Zeugnis und Dienst neu zu ordnen sowie unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Besonderheiten schließen die Pommersche Evangelische Kirche (nachfolgend: PEK) und die Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (nachfolgend: ELLM) zur Bildung einer gemeinsamen Kirche in Mecklenburg und Vorpommern den folgenden Vertrag:</p>		<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>In dem Willen, eine gemeinsame Kirche in Mecklenburg und Vorpommern zu bilden bei Berücksichtigung ihrer jeweiligen Besonderheiten schließen die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs (nachfolgend: ELLM) und die Pommersche Evangelische Kirche (nachfolgend: PEK), folgenden Vertrag:</p>
	<p style="text-align: center;">§ 1 Grundsätze</p> <p>Die gemeinsame Kirche in Mecklenburg und Vorpommern wird aus der Pommerschen Evangelische Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in Rechtsnachfolge dieser beiden Kirchen gebildet. Dafür sind die von den Synoden der PEK am 26.03.2006 und der ELLM am 31.03.2006 beschlossenen „Prinzipien und Ziele einer gemeinsamen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Mecklenburg</p>	

	und Vorpommern“ (Anlage) grundlegend.	
	<p style="text-align: center;">§ 2 Landessynoden</p> <p>(1) Die Landessynoden der ELLM und der PEK kommen regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, zu einer gemeinsamen Tagung zusammen, in der über die jeweiligen Ergebnisse und Vorschläge der Kirchenleitungen und des Verfassungsausschusses gemeinsam beraten wird.</p> <p>(2) Beschlüsse werden auf Grund gleichlautender Vorlagen, gemeinsamer Debatten und gemeinsamer Ausschussarbeit getrennt gefasst. Die gemeinsamen Tagungen der Landessynoden werden von beiden Präsidien vorbereitet. Die beiden Präsidien stimmen die Geschäftsordnung für die gemeinsamen Tagungen ab, die nach den in beiden Kirchen geltenden Bestimmungen für die Geschäftsordnung der jeweiligen Landessynode in Kraft gesetzt werden.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 3 Verfassungsausschuss</p> <p>(1) Es wird ein Verfassungsausschuss eingesetzt. Ihm gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Bischöfe,- je ein vom jeweiligen Präsidium benanntes Mitglied der Präsidien der Landessynoden,- je zwei von den Synoden gewählte Synodale, wovon je ein Synodaler Mitglied des jeweiligen Rechtsausschusses ist,- die Dezernenten des Oberkirchenrates und des Konsistoriums,- ein weiteres Mitglied, das vom Konsistorium benannt wird,- ein Kirchenjurist, der nicht einer der beiden Kirchen angehört und von den beiden Kirchenlei-	

	<p>tungen einvernehmlich bestimmt wird.</p> <p>(2) Der Verfassungsausschuss erarbeitet nach den in diesem Rahmenvertrag aufgestellten Grundsätzen und unter Einbeziehung der von den Synoden und Kirchenleitungen beschlossenen Maßgaben eine Verfassung für die gemeinsame Kirche und legt sie den Synoden zur Beratung und Beschlussfassung vor. Daneben wird der Verfassungsausschuss gemeinsame Leitlinien für die Arbeit der gemeinsamen Kirche erarbeiten, in denen die missionarischen und diakonischen Aufgaben der Kirche besonders betont werden. Der Ausschuss berichtet regelmäßig beiden Landesynoden und legt ihnen Zwischenergebnisse auch in Form von Entwürfen vor.</p> <p>(3) Der Verfassungsausschuss setzt eine Redaktionsgruppe ein, die Textvorschläge oder ggf. Entscheidungsalternativen erarbeitet. Die Federführung für die Textfassung hat der von beiden Kirchenleitungen benannte Kirchenjurist.</p> <p>(4) Der Verfassungsausschuss wählt zwei Vorsitzende, einen aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und einen aus der Pommerschen Evangelischen Kirche, die sich in der Leitung abwechseln. Bei den Vorsitzenden liegt die Geschäftsführung des Ausschusses.</p> <p>(5) Der abgestimmte Entwurf wird veröffentlicht und für einen von den Kirchenleitungen übereinstimmend festzulegenden Zeitraum in beiden Kirchen zur Diskussion gestellt.</p>	
	§ 4 Kirchenleitungen	

	<p>(1) Die Beratungen auf dem Weg zur gemeinsamen Kirche werden von den Kirchenleitungen geführt. Sie treffen sich regelmäßig, mindestens zweimal jährlich, zu gemeinsamen Beratungen, die von Oberkirchenrat und Konsistorium vorbereitet werden.</p> <p>(2) Die Beratungen der Kirchenleitungen werden von einem von den beiden Kirchenleitungen einvernehmlich bestimmten Gesprächsleiter moderiert, der nicht einer der beiden Kirchen angehört. Er leitet die Beratungen der Kirchenleitungen, bereitet sie in Abstimmung mit den beiden Vorsitzenden vor und unterbreitet ggf. eigene Vorschläge für den Fortgang der Verhandlungen.</p> <p>(3) Die Kirchenleitungen können in getrennter Abstimmung gemeinsame Beschlüsse fassen.</p> <p>(4) Die Kirchenleitungen können Vereinbarungen zur Zusammenführung von Teilbereichen der landeskirchlichen Verwaltung und von Werken und Diensten einschl. Sonderseelsorge schließen.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 5 Oberkirchenrat und Konsistorium</p> <p>(1) Oberkirchenrat und Konsistorium koordinieren die Zusammenführung der beiden Kirchen, unter anderem durch Vorbereitung der gemeinsamen Kirchenleitungssitzungen und durch die Geschäftsführung für den Verfassungsausschuss und für die Arbeitsgruppen.</p> <p>(2) Aufgrund der Synodenbeschlüsse vom 26.03.2006 (PEK) und vom 31.03.2006 (ELLM) setzen Oberkirchenrat und Konsistorium Arbeitsgruppen ein. Sie sollen durch Vorschläge die erforderlichen Ent-</p>	

	<p>scheidungen im Prozess des Zusammenwachsens vorbereiten. Oberkirchenrat und Konsistorium gemeinsam sowie auch die Kirchenleitungen nach gegenseitiger Abstimmung geben den Arbeitsgruppen Arbeitsaufträge. Die Arbeit der Arbeitsgruppen wird durch Konsistorium und Oberkirchenrat koordiniert.</p> <p>(3) Es finden in der Regel monatlich gemeinsame Beratungen der Bischöfe und Dezenten statt. Aus Anlaß dieser gemeinsamen Beratungen nehmen die Bischöfe und Dezenten wechselseitig auch an den Kollegiumssitzungen der anderen Kirche teil.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 6 Beziehung zu Dritten</p> <p>(1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern wird im Geiste des Güstrower Vertrages über die Bildung der gemeinsamen Kirche unterrichtet.</p> <p>(2) Unbeschadet der Mitgliedschaft in der VELKD werden zur Prüfung und ggf. Gestaltung einer Doppelmitgliedschaft in VELKD und UEK Gespräche mit den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen geführt.</p> <p>(3) Die benachbarten Landeskirchen sind eingeladen, sich an den Beratungen zum Zusammenschluss zu beteiligen.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 7 Abstimmungspflicht</p> <p>(1) Entscheidungen zu folgenden Punkten werden im gegenseitigen Benehmen getroffen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Verabschiedung von Kirchengesetzen und Verordnungen- Strukturveränderungen bei den Kirchenkreisen und bei der landeskirchlichen Verwaltung	

<p>(2) Vor der Freigabe zur Besetzung der Stelle eines Bischofs oder einer Bischöfin, eines Dezernenten oder einer Dezernentin, eines Landessuperintendenten oder einer Landessuperintendentin sowie eines Superintendenten oder einer Superintendentin, eines Referenten oder einer Referentin in Oberkirchenrat bzw. Konsistorium, eines Verwaltungsamtsleiters oder einer Verwaltungsamtleiterin findet eine Konsultation zwischen den Kirchenleitungen statt.</p>	<p>(3) Bei Besetzungen im Bereich der Werke und Dienste findet eine vorherige gegenseitige Beratung statt.</p>	<p>(2) Vor der Wahl oder Berufung eines Bischofs, eines Dezernenten oder Referenten in Oberkirchenrat bzw. Konsistorium sowie eines Landessuperintendenten bzw. Superintendenten findet eine Konsultation zwischen den Kirchenleitungen statt mit dem Ziel einer Stellungnahme der jeweils anderen Kirche. Die Kirchenleitungen können mit dieser Aufgabe eine Gruppe aus Mitgliedern der Kirchenleitungen beauftragen.</p>	
<p>§ 8 Zeitplan</p>			
<p>Nachfolgender Zeitplan wird vereinbart:</p>			
	<p>Zeitplan</p>	<p>Aufgabe</p>	
	<p>Herbst 2006</p>	<p>Bildung eines gemeinsamen Verfassungsausschusses</p>	
	<p>Anfang 2007</p>	<p>Erarbeitung von Übergangsregelungen für das Bischofsamt</p>	<p>/ Vorbereitung der Wahl eines Landesbischofs</p>
	<p>Frühjahr 2007</p>	<p>Beginn der Zusammenführung von Arbeitsbereichen des Oberkirchenrates und des Konsistoriums</p>	
<p>Abstimmung mit dem Land und gesamtkirchlichen Zusammenschlüssen</p>	<p>2007</p>	<p>Klärung der Standortfragen</p>	
	<p>Bis Ende 2008</p>	<p>- Erarbeitung eines gemeinsamen Finanzierungssystems</p>	

Erarbeitung eines einheitlichen Personalwesens		<ul style="list-style-type: none"> - Rechtsangleichung - Erarbeitung gemeinsamer Leitlinien gem. § 3 Abs. 2 - Zusammenführung aller Werke und Dienste der beiden Landeskirchen durch Vereinbarung 	Erarbeitung von Stellenplänen nach einheitlichen Kriterien
	Frühjahr 2009	Vorlage des ersten Verfassungsentwurfs durch den Verfassungsausschuss	
	Frühjahr 2010	Nach Einbindung der Kirchgemeinden und Kirchenkreise Beschluß der gemeinsamen Verfassung	
	Bis Ende 2010	Bildung (Wahl) der gemeinsamen Landessynode	
	2011	<ul style="list-style-type: none"> - Konstituierung der gemeinsamen Landessynode - Abschließende Zusammenführung der Verwaltungen - Wahl der Kirchenleitung, des Präsidenten und der Dezernenten des gemeinsamen Landeskirchenamtes - Verabschiedung des gemeinsamen Haushaltes für 2011 durch die gemeinsame Synode 	
	2012	Wahl des Bischofs der gemeinsamen Kirche oder Übergangsregelung	
	§ 9 Kosten		
	Jede Kirche trägt die bei ihr entstehenden Kosten der Zusammenführung beider Kirchen zu einer gemeinsamen Kirche selbst.		
	§ 10 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen		

	<p>(1) Dieser Rahmenvertrag und zukünftig notwendige Änderungen treten durch gleichlautende Kirchengesetze der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche über die Zustimmung zum Rahmenvertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche in Kraft, die zu ihrer Wirksamkeit die nach Art. 130 Abs. 6 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche und nach § 7 Abs. 8 des Kirchengesetzes über die Leitung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in den jeweils geltenden Fassungen erforderlichen kirchenverfassungsändernden Mehrheiten bedürfen.</p> <p>(2) Soweit in Kirchengesetzen oder Verordnungen anderes bestimmt ist, als dieser Vertrag vorsieht, treten die Bestimmungen dieses Vertrages an deren Stelle.</p> <p>(3) Dieser Rahmenvertrag wird durch die gemeinsame Verfassung abgelöst.</p>	
--	--	--